

Netzzugangsentgelte Strom
Preisblatt für den Netzzugang Strom
(gültig ab 01.01.2020)
der
Stadtwerke Greven GmbH

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer angegeben. Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer (zur Zeit 19 %) wird dem Gesamtbetrag hinzugerechnet.

1. Entgelte für Netznutzung für Entnahme mit ¼-h-Leistungsmessung

1.1 Jahresleistungspreissystem

Entnahmestelle	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer ≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannungsnetz	10,32	4,96	105,35	1,15
Umspannung MS/NS	11,62	5,58	118,55	1,30
Niederspannungsnetz	11,94	5,73	121,85	1,34

1.2 Monatsleistungspreissystem

Für Entnahmestellen mit monatlichem Leistungsbedarf besteht die Möglichkeit vor Beginn eines neuen Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) diese Entnahmestellen zur Verrechnung im Monatsleistungspreissystem für das nächste Abrechnungsjahr anzumelden. Hierfür gelten dann, für jeden Monat der Leistungsanspruchnahme, die folgenden Netzentgelte.

Entnahmestelle	Leistungspreis €/kW u. Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannungsnetz	17,56	1,15
Umspannung MS/NS	19,76	1,30
Niederspannungsnetz	20,31	1,34

2. Entgelte für Netznutzung für Entnahme ohne ¼-h-Leistungsmessung (Entnahmestelle mit Standardlastprofil)

2.1 Entgelte für Netznutzung

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannungsnetz	90,00	4,23

2.2 Entgelte für sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannungsnetz	90,00	2,00

3. Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

Zählertyp	€/ a
MSP_mit registrierender Leistungsmessung, Drehstrom, mit Wandler, mit TK-komponente	453,07
NSP_mit registrierender Leistungsmessung, Drehstrom, ohne Wandler, ohne TK-komponente	155,38
NSP_mit registrierender Leistungsmessung, Drehstrom, mit Wandler, mit TK-komponente	192,07
NSP_Arbeitszähler, ohne Wandler, ohne TK-komponente	7,25

4. Preise bei Abweichung von der Jahresprognosemenge (Mehr-/Mindermengen)

Die Mengenabweichungen zwischen der Bilanzkreismeldung und der abgelesenen Verbrauchsmenge je Entnahmestelle werden mit einem symmetrischen, monatlichen Preis (Mehr-/Mindermengenpreis) berechnet. Die Preise für den Ausgleich dieser Mengenabweichung bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnen sich auf Grundlage von monatlichen Marktpreisen. Die Preise werden auf der Internetseite des Netzbetreibers (www.netz-stadtwerke-greven.de) veröffentlicht.

5. Individuelles Netzentgelt für Stromspeicher gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Bei Letztverbrauchern, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen, werden die Leistungspreise oberhalb 2.500 Bh der jeweiligen Netzebene gemäß Punkt 1.1 verrechnet.

Das individuelle Netzentgelt bezieht sich auf den Teil der Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird.

6. Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind in den Netzentgelten abgegolten.

7. Blindstromlieferungen

Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung durch gesonderte Messgeräte erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt.

Preis für Blindstromlieferung	0,92 ct/kvarh
-------------------------------	---------------

8. Konzessionsabgabe und Umlagen Strom

Zusätzlich zu den o.a. Preisen werden die Konzessionsabgabe und die nachfolgend aufgelisteten Umlagen erhoben.

Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) wird in folgender Höhe erhoben.

Belieferung von:	ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11
Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59

Hinweis: Die Übertragungsnetzbetreiber haben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorläufigen Netzzugangsentgelte 2020 die KWK-Umlage, die Offshore-Netzumlage, die § 19 StromNEV-Umlage und auch die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV noch nicht veröffentlicht. Dies wird voraussichtlich Ende Oktober 2019 erfolgen.

Umlage KWK

Die Umlage nach dem KWK-Gesetz (KWKG) wird in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	ct/kWh
verbrauchsunabhängig	0,226

Letztverbraucher, die eine "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG 2017 in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage. Diese wird durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben.

Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte KWKG-Umlage erhoben.

Offshore-Netzumlage

Die Offshore-Netzumlage (Mehrkosten nach § 17 f EnWG) wird in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	ct/kWh
verbrauchsunabhängig	0,416

Letztverbraucher, die eine "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG 2017 in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage. Diese wird durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben.

Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) gelten Sonderregelungen.

§ 19 StromNEV-Umlage

Die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage wird in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	ct/kWh
für die ersten 1.000.000 kWh	0,358
oberhalb von 1.000.000 kWh	0,050
oberhalb von 1.000.000 kWh *	0,025

*Gilt für Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen (Begriffsbestimmung nach EEG), deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben (§ 26 Absatz 2 und 3 KWKG 2016 a.F.). Der Nachweis ist durch Testat zu erbringen.

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird von Letztverbrauchern in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	ct/kWh
verbrauchsunabhängig	0,007